



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B53.000/0002-I 2/2005

Museumstraße 7
1070 Wien

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Sektion II – Infrastruktur
Gruppe Straße
Abteilung ST3-Rechtsbereich Bundesstraßen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Aufner
*Durchwahl: 2130

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

zu GZ. 324100/0003-II/ST3/2005

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 21. September 2005 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I Z 13 des Vorschlags (§ 7a Bundesstraßengesetz 1971):

Beim vorgeschlagenen § 7a Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971, in dem der „subjektive Nachbarschutz“ geregelt werden soll, wird durch die Verwendung des Wortes „und“ die kumulative Verknüpfung der in den literae a bis c vorgesehenen Voraussetzungen angeordnet. Ebenso wie in der erklärten Vorbildbestimmung des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 sollte der subjektive Nachbarschutz aber wohl bereits beim Vorliegen auch nur einer dieser Varianten zum Tragen kommen. Dies könnte durch die Verwendung des Wortes „oder“ klargestellt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet. Gleichzeitig wird die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats auch im Weg elektronischer Post übermittelt.

05. Oktober 2005
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt